

Vergabeunterlagen / Angebotsaufforderung

zum Vergabeverfahren des Erdölbevorratungsverbandes Körperschaft des öffentlichen Rechts, Hamburg

Vergabenummer: EBV-7-001/2026

Beschaffungsgegenstand: Abschluss einer Rahmenvereinbarung mit einem oder mehreren Wirtschaftsbeteiligten über analytische Leistungen und Probenahmen für Dieselmotorkraftstoff, Ottomotorenkraftstoff und Heizöl

Teil A. Bewerbungsbedingungen

1. Fristen

1	<u>Fragen zur Ausschreibung</u>	Alle Fragen zur Ausschreibung müssen an Ausschreibung7@ebv-oil.org gerichtet werden und werden danach anonymisiert mit der Antwort veröffentlicht.
2.	<u>Angebotsfrist:</u> Bis zum15.10.2026 um 14.00 Uhr MESZ.	Angebote für die Ausschreibung an angebote7@ebv-oil.org müssen dem Erdölbevorratungsverband innerhalb dieser Frist vorliegen. Später eingehende Angebote werden ausgeschlossen, es sei denn, die Fristversäumnis liegt nicht in der Risikosphäre des Bieters.
3.	<u>Bindefrist:</u> Bis zum Ablauf des31.10.2026.....	Bis zum Ablauf dieser Frist ist der Bieter an sein Angebot gebunden.
4.	<u>Ausführungsfrist:</u> Beginn spätestens am 01.12.2026....., frühestens jedoch ab dem ...15.11.2026.....	Zu den näheren Angaben siehe Anlage 1.

2. Zentrale E-Mail-Adresse / Sprachwahl

Die Kommunikation mit dem Erdölbevorratungsverband in diesem Vergabeverfahren erfolgt ausschließlich per E-Mail an die E-Mail-Adresse

Ausschreibung7@ebv-oil.org

In der Betreffzeile der E-Mail ist ausschließlich die Vergabenummer aus den Kopfzeilen dieser Vergabeunterlagen anzugeben.

Ihre Angebote übersenden Sie jedoch ausschließlich an die E-Mail-Adresse.

angebote7@ebv-oil.org.

Das Vergabeverfahren wird ausschließlich in deutscher Sprache abgewickelt. Dies gilt auch für die Kommunikation des Bieters. Fragen an den Erdölbevorratungsverband können jedoch neben der deutschen Sprache auch in der englischen Sprache gestellt werden. Englischsprachige Fragen wird der Erdölbevorratungsverband in die deutsche Sprache übersetzen und die Antworten in deutscher und englischer Sprache geben, wobei ausschließlich die deutschsprachige Version rechtlich maßgeblich ist. Die Übersetzungen des Erdölbevorratungsverband aus und in die englische Sprache sind nur zur Erleichterung des Ausschreibungsverfahrens für alle Beteiligten vorgesehen.

Zur Kommunikationssprache während der Vertragsdurchführung siehe die Anlage 1 (Beschreibung der Art und des Umfangs der Leistung / Ausführungsfrist).

3. Zuständige Stelle

Die zur Angebotsabgabe auffordernde Stelle, die den Zuschlag erteilende Stelle sowie die Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind, ist der Erdölbevorratungsverband Körperschaft des öffentlichen Rechts, Dammtorstraße 29-32, 20354 Hamburg, Deutschland. Weitere Information zum Erdölbevorratungsverband unter **www.ebv-oil.org**. Dort ist unter *Wir über uns* → *Informationsangebot* auch eine Informationsbroschüre eingestellt.

4. Art des Vergabeverfahrens / Rechtlicher Rahmen

Der Erdölbevorratungsverband beabsichtigt, die in Anlage 1 dieser Vergabeunterlagen bezeichnete Leistung zu vergeben.

Es werden die Bieter gebeten ein Angebot für einen Rahmenvertrag abzugeben. Die ausgeschriebene Rahmenvereinbarung ist auf einen Zeitraum von fünf Jahren ausgelegt (siehe Anlage 1).

Bei der vorliegenden Vergabe handelt es sich um ein Verfahren gemäß § 26 Abs. 1 Erdölbevorratungsgesetz. Ergänzend gelten die Inhalte der Vergabebekanntmachung zu dieser Ausschreibung unter **www.bund.de**, die vorliegenden Vergabeunterlagen nebst Anlagen sowie die Vergabeverordnung.

Unter „Bieter“ werden nachstehend auch Bietergemeinschaften verstanden.

Der Erdölbevorratungsverband kann das Vergabeverfahren ganz oder teilweise aufheben, wenn kein Angebot eingegangen ist, das den Bedingungen entspricht, sich die Grundlage des Vergabeverfahrens wesentlich geändert hat, kein wirtschaftliches Ergebnis erzielt wurde oder andere schwerwiegende Gründe bestehen. Im Übrigen ist der Erdölbevorratungsverband nicht

verpflichtet, den Zuschlag zu erteilen. Im Falle der Aufhebung des Vergabeverfahrens wird der Erdölbevorratungsverband dieses den Bietern mitteilen.

Verhandlungen, insbesondere über Änderungen der Angebote oder Preise (z.B. jährliche Preissteigerungen), sind unzulässig.

5. Angebotsaufforderung / Angebotsabgabe

Der Erdölbevorratungsverband wendet sich mit diesen Vergabeunterlagen an alle interessierten Bieter, die hiermit zur Abgabe eines Angebots auf der Grundlage dieser Vergabeunterlagen aufgefordert werden.

Angebote, die unterschrieben sein müssen, können ausschließlich per E-Mail innerhalb der unter Nr. 1. genannten Angebotsfrist an die E-Mail-Adresse **angebote7@ebv-oil.org** geschickt werden.

Diese Ausschreibung bezieht sich auf die Probennahmen und Analysen der Mineralölprodukt-Bestände des Erdölbevorratungsverbandes gemäß DIN EN 9001.

Das Angebot besteht aus der Übersendung des Originals des vom Bieter vollständig ausgefüllten und eigenhändig unterschriebenen Textes des Angebotsformulars in Anlage 2 und den im Angebotsformular genannten Anlagen. Diese Unterlage muss durch den Bieter unterschrieben sein.

Sollte der Export des Textes des Angebotsformulars in Anlage 2 in eine bearbeitbare Version zu Abweichungen an den Vertragsbestimmungen führen, gehen diese zu Lasten des Bieters und führen zum Ausschluss von der Vergabe.

In den Vergabeunterlagen und Angebotsunterlagen sind Zusätze oder Änderungen des vom Erdölbevorratungsverband vorgegebenen Wortlauts unzulässig. Solche Zusätze oder Änderungen führen zum Ausschluss des Angebots. Von der Einreichung zusätzlicher Unterlagen wird nachdrücklich abgeraten. Sollten Angaben in diesen Unterlagen im Widerspruch zu den Vergabeunterlagen stehen, kann dies ggf. zum Ausschluss des Bieters vom Vergabeverfahren führen.

Der Bieter kann sein Angebot nur bis zum Ablauf der unter der Nr. 1.2 genannten Angebotsfrist berichtigen oder zurückziehen. Solche Änderungen oder Rücknahmen von Angeboten müssen per E-Mail erfolgen (wie bei Angeboten) und bis zum Ablauf der Angebotsfrist beim Erdölbevorratungsverband unter der E-Mail-Adresse **angebote7@ebv-oil.org** eingehen.

Der EBV übernimmt keine Kostenerstattung für die Erstellung eines Angebots.

6. Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Sollten die Unterlagen nach Auffassung des Bieters unklare Regelungen enthalten oder Fragen aufwerfen, die die Erstellung des Angebots oder die Ermittlung des Angebotspreises beeinflussen könnten, so hat der Bieter den Erdölbevorratungsverband unverzüglich per E-Mail an **ausschreibung7@ebv-oil.org** (siehe Nr. 2) darauf hinzuweisen.

7. Fragen zum Vergabeverfahren und deren Beantwortung

Fragen zum Vergabeverfahren können jederzeit per E-Mail an ausschreibung7@ebv-oil.org (siehe Nr. 1) an den Erdölbevorratungsverband gerichtet werden.

Anderweitig vorgebrachte Fragen (persönlich, mündlich, telefonisch, per Telefax, per Brief usw.) werden nicht berücksichtigt. Vom Erdölbevorratungsverband auf anderen Wegen gegebene Antworten auf Fragen von Bietern – insbesondere mündliche oder telefonische Antworten – sind unverbindlich. Auskünfte anderer Stellen sind ebenfalls unverbindlich. Der Bieter kann sich hierauf nicht berufen.

Alle Fragen und die Antworten des Erdölbevorratungsverbandes werden in einem PDF-Dokument *Fragen zum Vergabeverfahren* zusammengefasst und baldmöglichst unter www.ebv-oil.org → Ausschreibungen ohne Angabe des Fragestellers veröffentlicht. Der Erdölbevorratungsverband kann Fragen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt zusammenfassen und einheitlich beantworten.

8. Vertraulichkeit / Datenschutz

Diese Vergabeunterlagen und alle Informationen, die der Bieter im Rahmen des Vergabeverfahrens – und im Falle des Zuschlags auch im Rahmen der Vertragsdurchführung – erhält bzw. gewinnt, sind von ihm streng vertraulich zu behandeln, es sei denn, die Informationen sind nachweislich ohne sein Zutun allgemein bekannt. Diese Verpflichtung ist vom Bieter an seine eventuellen Unterauftragnehmer uneingeschränkt weiterzugeben. Der Bieter muss nach Zuschlagserteilung eine umfassende Verschwiegenheitsvereinbarung gemäß **Anlage 3** unterzeichnen.

Die von den Bietern erhobenen Daten einschließlich der personenbezogenen Daten werden vom Erdölbevorratungsverband zum Zwecke der Durchführung des Vergabeverfahrens verarbeitet und insbesondere gespeichert. Mit der Abgabe eines Angebotes willigt der Bieter hierin ein. Informationen zum Datenschutz für Vertragspartner des Erdölbevorratungsverbandes (einschließlich vorvertraglicher Maßnahmen) sind unter www.ebv-oil.org -> *Datenschutz* erhältlich.

Im Falle des Zuschlags wird der Bieter es unterlassen, die Tatsache, den Gegenstand und die Ergebnisse des Vertrages und seiner Durchführung zu irgendeiner Zeit in individuellen oder allgemein zugänglichen Werbeschriften, Tätigkeits- oder Geschäftsberichten, Unternehmensbrochüren, auf Internetseiten oder in sonstiger Weise, gleich ob in Papier-, elektronischer oder sonstiger Form, bekanntzumachen oder zu veröffentlichen. Vorstehendes gilt uneingeschränkt auch für eine Mitteilung von Informationen in anonymisierter Form, also ohne ausdrückliche Nennung des Erdölbevorratungsverbandes. Der Bieter wird es ebenfalls unterlassen, den Erdölbevorratungsverband – sowohl ausdrücklich, als auch in allgemein beschreibender Form – als Referenz zu benennen.

9. Angebotspreis

In der **Anlage 2** ist zu jedem analytischen Test ein Netto-Festpreis in Euro anzugeben (Angebotspreis). Des Weiteren sind Gesamtpreise in Tabelle 1 zur Berechnung der Gesamtpunktzahl eines Bewerbers für den Vergleich mit anderen Bewerbern einzutragen.

Die angegebenen Preise beinhalten sämtliche Nebenkosten und Zuschläge und verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

10. Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften sind zugelassen. Sie werden in diesem Vergabeverfahren wie Einzelbewerber behandelt. Bietergemeinschaften müssen dem Angebot (Angebotsformular in **Anlage 2**) eine formlose schriftliche Anlage beifügen, die von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft unterschrieben ist. Aus dieser Anlage muss sich ergeben, aus welchen Mitgliedern (mit vollständiger Angabe des Namens bzw. der Firmierung, der Rechtsform und der Anschrift) sich die Bietergemeinschaft zusammensetzt und welches Mitglied der Bietergemeinschaft für diese gegenüber dem Erdölbevorratungsverband für die Durchführung des Vergabeverfahrens – und für den Fall der Zuschlagserteilung auch für die Durchführung des Vertrages – bevollmächtigt ist.

Bietergemeinschaften müssen für den Fall der Auftragserteilung eine Rechtsform annehmen, die gewährleistet, dass alle ihre Mitglieder dem Erdölbevorratungsverband gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten haften.

11. Sicherheitsleistung:

Eine Sicherheitsleistung wird nicht verlangt.

12. Eignung des Bieters

Der Bieter muss die unter Nr. 5 des Angebotsformulars (**Anlage 2**) aufgeführten allgemeinen Voraussetzungen erfüllen.

Um in diesem Verfahren für die **Probennahme** von Mineralölprodukten geeignet zu sein, muss der Bieter über folgendes gültiges Zertifikat verfügen:

- Zertifizierung des Qualitätsmanagements nach DIN EN ISO 9001 für Sauberkeits- und Mengenkontrollen, Mengenermittlungen durch Schiffsausseneichen (Draft-Survey), Probenahmen von Mineralölprodukten, Petrochemikalien und Flüssigkeiten in Tanklagern, See- und Binnenschiffen und anderen Transportmitteln/Lagerbehältnissen, EBIS (European Barge Inspection Scheme), BIRE (Barge Inspection Reporting Program) und TMSA (Tanker Management Self Assessment), Sicherheitschecks.

Das vorstehende Zertifikat muss entweder durch die **Deutsche Akkreditierungsstelle** (DAkkS) oder eine durch die DAkkS akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle in Deutschland oder von einer vergleichbaren Stelle im Ausland ausgestellt worden sein.

Das vorstehende Zertifikat ist dem Angebot in Kopie oder als Scan beizufügen und auf Verlangen des Erdölbevorratungsverbandes ist diesem das Original des Zertifikates vorzulegen.

Die Probennahme ist unter Berücksichtigung des geltenden Gefahrstoffrechts insbesondere Abschnitt 3 § 6 Gefährdungsbeurteilung und Grundpflichten durchzuführen.

Der Probentransport ist gemäß der geltenden ADR Richtlinien zum Gefahrguttransport durchzuführen.

13. Zuschlagskriterien des Auswahlverfahrens

1) Zuschlagskriterium: Zertifizierungen

Für die Vergabe der **Analytik** ist eine Akkreditierung nach DIN EN ISO 9001 und/oder DIN EN ISO 17025 (jeweils für chemische und physikalisch-chemische Untersuchungen sowie motorische Prüfungen von Mineralölprodukten und verwandten Erzeugnissen; ausgewählte Eigenschaften von Mineralölprodukten sowie deren Probennahme) durch die DAkkS oder eine durch die DAkkS akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle in Deutschland oder eine übergeordnete Akkreditierungsstelle im Ausland **nicht** erforderlich, das Fehlen einer solchen Akkreditierung stellt keine Ausschlussbedingung für die Ausschreibungsteilnahme dar, gemäß Tabelle 1 erhöht eine Akkreditierung jedoch die Gesamtpunktzahl des Bieters.

Dafür kann der Bieter dem Erdölbevorratungsverband Informationen zur Verfügung stellen, die für die Bewertung seines Angebots in diesem Verfahren herangezogen werden. Dazu gehören, belegt durch Urkunden und Zertifikate der DAkkS oder eine durch die DAkkS akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle in Deutschland oder eine vergleichbare Akkreditierungsstelle im Ausland:

- Akkreditierung nach *DIN EN ISO/IEC 17025:2018* für chemische und physikalisch-chemische Untersuchungen sowie motorische Prüfungen von Mineralölprodukten und verwandten Erzeugnissen; ausgewählte Eigenschaften von Mineralölprodukten sowie deren Probennahme.
- Zertifizierung des Qualitätsmanagements nach *ISO 9001* für chemische und physikalisch-chemische Untersuchungen sowie motorische Prüfungen von Mineralölprodukten und verwandten Erzeugnissen; ausgewählte Eigenschaften von Mineralölprodukten sowie deren Probennahme.

Der Erdölbevorratungsverband kann die Vorlage der Belege vom Bieter verlangen.

2) Zuschlagskriterium: Ansprechpartner für Qualitätsdiskussionen

Der Erdölbevorratungsverband bevorzugt für die Zusammenarbeit eine feste Ansprechperson (m/w/d) des Bieters mit langjähriger Erfahrung in der Analytik und deren Interpretation zur Bestimmung der Qualität von Mineralölprodukten. Es wird erwartet, dass diese Ansprechperson dem Erdölbevorratungsverband bei Fragen zur Analytik und deren Interpretation via E-Mail oder Telefon mindestens 1 Stunde jeden Monat für die Dauer dieser Rahmenvereinbarung zur Verfügung steht.

Der Erdölbevorratungsverband bewertet die Erfahrung dieser Ansprechperson des Bieters und vergibt eine bestimmte Anzahl von Punkten anhand der Einordnung in die unten aufgeführten drei Klassen. Von den vier angegebenen Kriterien müssen mindestens drei Kriterien für eine Vergabe der vollen Punktzahl erfüllt sein. Es erfolgt nur eine Vergabe von vollen 10, 20 oder 30 Punkten oder 0 Punkten, die Vergabe von gemittelten Werten ist nicht vorgesehen.

a) 30 Punkte

- Mindestens zehn Jahre Erfahrung als Laborleiter/in in einem nach *DIN EN ISO/IEC 17025:2018* akkreditierten Labor, welches Analysen konform zu dieser Norm durchführen kann.
- Universitäre Ausbildung mit Abschluss eines Masters, Diploms in Chemie, chemischer Analytik, Chemieingenieurwesen oder Verfahrenstechnik.

- Mindestens zehn Jahre Mitwirkung in nationalen und/oder internationalen Gremien zur Analyse von Mineralölprodukten (DIN-Fachkreisen oder äquivalenten ausländischen Gremien).
- Mindestens zehn Jahre Nachweise über die Mitwirkung in der Entwicklung von instrumentellen Mineralölproduktanalysen.

b) 20 Punkte

- Mindestens sechs Jahre Erfahrung als Laborleiter/in in einem nach *DIN EN ISO/IEC 17025:2018* akkreditierten Labor, welches Analysen konform zu dieser Norm durchführen kann.
- Universitäre Ausbildung mit Abschluss eines Masters, Diploms in Chemie, chemischer Analytik, Chemieingenieurwesen oder Verfahrenstechnik.
- Mindestens sechs Jahre Mitwirkung in nationalen und/oder internationalen Gremien zur Analyse von Mineralölprodukten (DIN-Fachkreisen oder äquivalenten ausländischen Gremien).
- Mindestens sechs Jahre Nachweise über die Mitwirkung in der Entwicklung von instrumentellen Mineralölproduktanalysen.

c) 10 Punkte

- Mindestens drei Jahre Erfahrung Erfahrung als Laborleiter/in in einem nach *DIN EN ISO/IEC 17025:2018* akkreditierten Labor, welches Analysen konform zu dieser Norm durchführen kann.
- Universitäre Ausbildung mit Abschluss eines Masters, Diploms in Chemie, chemischer Analytik, Chemieingenieurwesen oder Verfahrenstechnik.
- Mindestens 3 Jahre Mitwirkung in nationalen und/oder internationalen Gremien zur Analyse von Mineralölprodukten (DIN-Fachkreisen oder äquivalenten ausländischen Gremien).
- Mindestens 3 Jahre Nachweise über die Mitwirkung in der Entwicklung von instrumentellen Mineralölproduktanalysen.

Die die Einstufung der Ansprechperson des Bieters belegenden Unterlagen sind dem Erdölbevorratungsverband in Form eines tabellarischen Lebenslaufes von maximal 2 Seiten mit dem Angebot einzureichen. Der Erdölbevorratungsverband behält sich vor, bei Unklarheiten entsprechende Belege vom Bieter nachzufordern.

3) Zuschlagskriterium: Preise der Labordienstleistungen

Die Gesamtpreise der Tankprobennahmen pro Tank bzw. der Analysen pro Probe bei gleichzeitiger Beprobung bzw. Analyse von einem/r und zwei bis fünf sind in Tabelle 1 einzutragen.

Zuschlagsermittlung

Der Zuschlag für die analytische Dienstleistung erfolgt auf das Angebot mit der höchsten Punktzahl basierend auf der folgenden Zuschlagsmatrix:

Kriterium	Beschreibung	Jeweilige Punktzahl bei kompletter Angebotsangabe	Preis pro Tank/Analyse (bei 1 Tank)	Preis pro Tank/Analyse (bei 2-5 Tanks/Analysen)
Probennahme Tank Benelux, Pauschal 200 km Transportweg zum Labor	4 Tiefen pro Tank	10		
Probennahme Tank/Kaverne Dänemark/Schweden, Pauschal 200 km Transportweg zum Labor	4 Tiefen pro Tank	10		
Probennahme Tank/Kaverne Deutschland, Pauschal 200 km Transportweg zum Labor	4 Tiefen pro Tank	10		
Dieselanalyse DIN EN 590,nach gültiger neuester Version	Für die detaillierte Analyse siehe Tabelle Anlage 2	20		
Dieselanalyse Pro Quality	Für die detaillierte Analyse siehe Tabelle Anlage 2	20		
OK Analyse DIN EN 228,nach gültiger neuester Version	Für die detaillierte Analyse siehe Tabelle Anlage 2	20		
OK Analyse ProQuality	Für die detaillierte Analyse siehe Tabelle Anlage 2	20		
HEL Analyse DIN EN 51603-1, nach gültiger neuester Version	Für die detaillierte Analyse siehe Tabelle Anlage 2	20		
ISO 9001 Qualitätsmanagement Mineralölprodukte und deren Erzeugnisse	Zertifizierungsurkunde	20	Entfällt	Entfällt
DIN EN ISO/IEC 17025	Zertifizierungsurkunde	20	Entfällt	Entfällt

Ansprechpartner für Qualitätsdiskussionen	Punktzahl nach unter 13. Zuschlagskriterien	0-10-20-30	Entfällt	Entfällt
Summe		A	B	C

Tabelle 1.Angebotspreise

Die Gesamtpunktzahl pro Bewerber wird anhand folgender Formel berechnet:

$$\text{Punktzahl} = 1500 \cdot A - (B + 5 \cdot C)$$

Erläuternder Hinweis: Durch die Bereitstellung von Zertifizierungsurkunden, eine attraktive Preisstruktur der angebotenen Tests und hoher Rabatte bei der Messung von mehreren Proben gleichzeitig kann der Bieter seine Punktzahl maximieren. Zusätzlich erhöht der Bieter seine Punktzahl durch die zur Verfügungstellung einer kompetenten Ansprechperson für die Zeit der Rahmenvereinbarung.

Die Bieter werden dann aufgrund der Höhe der Punktzahl in absteigender Reihenfolge aufgelistet und eingestuft.

Eine Aufteilung in Lose zur Analytik der Mineralölprodukte an nur einem oder mehreren der aufgelisteten Standorte in Tabelle 1 ist möglich. Bei Abgabe eines Angebotes zur Probennahme von Mineralölprodukten an einem oder mehreren Standorten muss jedoch gleichzeitig die Abgabe eines Angebotes zur Analytik für alle angebotenen Probennahmen des Mineralölproduktes erfolgen. Ein Angebot einer reinen Probennahme an einem oder mehreren Standorten wird nicht akzeptiert. Aufgrund der obigen Bewertungsmatrix erreicht ein Teilangebot bei gleichen Preisen jedoch eine geringere Punktzahl als ein vollständiges Angebot. Dadurch werden auch andere Bieter in der Vergabe berücksichtigt, die die fehlenden Leistungen abdecken können.

Der Erdölbevorratungsverband bevorzugt die Abgabe eines vollständigen Angebotes von Probennahme und Analytik an allen Standorten durch einen Bieter in Tabelle 1. Daher werden bei Bietern, die alle in dieser Rahmenvereinbarung ausgeschriebenen Tätigkeiten (Probennahme an allen Standorten, alle analytische Untersuchungen), Zertifizierungen und Ansprechpartner anbieten, alle angebotenen Preise in Tabelle 1 vor der endgültigen Zuschlagsermittlung rechnerisch, also ausschließlich für die Zwecke der Zuschlagsermittlung, um 5 % reduziert und sodann auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

Sollte der erste Bieter in dieser Vergabereihenfolge alle Standorte und Analysen anbieten, so erhält dieser den vollständigen Zuschlag für die komplette Analyse und Probennahme in diesem Vergabeverfahren.

Sollte aufgrund der Einteilung nach Tabelle 1 ein Bieter den Zuschlag erhalten, der nicht alle Standorte abdecken kann, so werden die restlichen Bieter bei den Zuschlägen für Analyse und Probennahme der nicht durch diesen ersten Bieter abgedeckten Standorte sukzessive für einen

oder mehrere Standorte an den nächsten oder die nächsten Bieter in der aus der Punktzahl ermittelten Reihenfolge vergeben, bis alle Standorte vollständig abgedeckt sind.

Erscheinen der Preis eines Angebots im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung bzw. den anderen Bietern ungewöhnlich niedrig, wird der Erdölbevorratungsverband vom Bieter Aufklärung verlangen. Kann der Erdölbevorratungsverband nach dieser Prüfung die geringe Höhe des angebotenen Preises nicht zufriedenstellend aufklären, darf er den Zuschlag auf dieses Angebot ablehnen.

14. Unterrichtung der nicht erfolgreichen Bieter

Der Erdölbevorratungsverband wird auf Verlangen eines nicht erfolgreichen Bieters diesen innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des Antrags über die Gründe für die Ablehnung seines Angebots und über die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebots sowie den Namen des erfolgreichen Bieters unterrichten.

Teil B.Vertragsunterlagen

I.Leistungsbeschreibung

1. Beschreibung der Art und des Umfangs der Leistung / Ausführungsfrist

Dieses ergibt sich aus Anlage 1.

II.Vertragsbedingungen

2. Vertragsbestandteile

Im Falle des Zuschlags sind folgende Regelungen Bestandteil des Vertrages:

1. Das Angebot des Bieters, das den Zuschlag erhalten hat;
2. Die vorliegenden Vergabeunterlagen nebst Anlagen;
3. Vertrag über die Lieferung und den Bezug der analytischen Leistungen und Probenahmen (Anlage 2).

Bei Widersprüchen zwischen den vorgenannten Regelungswerken gehen die einzelnen Bestimmungen eines Regelungswerks den damit im Widerspruch stehenden Bestimmungen der jeweils danach genannten Regelungswerke vor.

Eigene Vertragsbedingungen des Bieters sind – unabhängig von deren Bezeichnung (z. B. als Allgemeine Geschäftsbedingungen) – nicht Vertragsbestandteil. Eine Übersendung solcher Allgemeiner Geschäftsbedingungen durch den Bieter (auch auf der Rückseite von Geschäftspapieren o. ä. – kann zum Ausschluss des Angebots führen.

3. Leistungs- bzw. Lieferort und Erfüllungsort

Die Einzelheiten zu den Orten der Probennahme bzw. erforderlichen Analysen ergeben sich aus Anlage 1 und Anlage 2.

Falls in Anlage 2 nichts anderes angegeben ist, ist der Ort der Leistung bzw. Lieferung sowie der Erfüllungsort Hamburg, Deutschland.

Alle Lieferungen sind frei Geschäftsadresse des Erdölbevorratungsverbandes, Dammtorstraße 29-32, 20354 Hamburg, Deutschland, 3. Stock, anzuliefern. Transportwege und Limitierungen sind dabei zu beachten.

Für ad hoc-Analysen wird ein Termin von Fall zu Fall je nach Dringlichkeit festgelegt. In Einzel-/Ausnahmefällen kann der Erdölbevorratungsverband für einige Proben auch ein beschleunigtes Analyseverfahren fordern. Die Nichteinhaltung des vorgegebenen Zeitrahmens kann die Nichtberücksichtigung bei weiteren Aufträgen zur Folge haben.

Elektronische Lieferungen – soweit keine anderen Angaben in der Leistungsbeschreibung getroffen werden – sind per E-Mail an die Adresse

EBVQuality@ebv-oil.org

zu richten.

Der Erdölbevorratungsverband hat keinen von außen zugänglichen Briefkasten.

4. Eigentumsverschaffung frei von Rechten Dritter

Der Bieter hat im Falle des Zuschlags dem Erdölbevorratungsverband die analytischen Ergebnisse frei von Rechten Dritter zu übergeben, insbesondere dürfen die analytischen Ergebnisse nicht unter Eigentumsvorbehalt an den Bieter geliefert worden sein oder vom Bieter sicherungsübereignet sein.

5. Haftung des Bieters

(1) Die Haftung des Bieters und seiner Erfüllungsgehilfen gegenüber dem Erdölbevorratungsverband richtet sich in den nachfolgenden Fällen gleich aus welchem Rechtsgrund nach den gesetzlichen Bestimmungen:

- a.bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung,
- b.bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit,
- c.im Falle der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit oder des Vorhandenseins eines Leistungserfolges oder bei der Übernahme eines Beschaffungsrisikos,
- d.in Fällen, in denen eine Haftung zwingend gesetzlich vorgeschrieben ist (z. B. Produkthaftungsgesetzes),
- e.im Falle des Verzuges, soweit ein fester Liefertermin vereinbart ist und
- f.bei Mängeln, die der jeweilige Partner arglistig verschwiegen hat.

(2) Im Übrigen haftet der Bieter bei leicht fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, der Höhe nach begrenzt auf 1,5 Mill. EUR/ Jahr.

Der Bieter muss während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung über ausreichenden Versicherungsschutz bei einem in Deutschland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen

Union zugelassenen Versicherer unterhalten. Dieser Versicherungsschutz muss so ausgestaltet sein, dass er die Schäden umfasst, die während des Laufs der Rahmenvereinbarung vom Bieter verursacht werden.

Der Bieter hat dem Erdölbevorratungsverband unaufgefordert am Anfang eines jeden Kalenderjahres seinen bestehenden Versicherungsschutz nachzuweisen.

6. Zahlungsbedingungen

Im Falle des Zuschlags rechnet der Bieter jeweils gegenüber dem Erdölbevorratungsverband für die aufgrund der abgeschlossenen Rahmenvereinbarung erbrachten Leistungen mit Rechnungen ab, die den Anforderungen des § 14 Umsatzsteuergesetz entsprechen. Bei der Rechnungsstellung kommt zu den angebotenen Preisen die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Die Rechnungen sind ausschließlich elektronisch (zum Beispiel als PDF-Dokument) an folgende E-Mailadresse zu senden: **rechnung@ebv-oil.org**.

Jeder Rechnung ist eine Aufstellung beizufügen, die die Inhalte der Tätigkeiten enthält.

Der Bieter rechnet seine gesamten Tätigkeiten aufgrund dieser Rahmenvereinbarung zusammengefasst in einer Rechnung ab, wobei je Kalendermonat eine Rechnung gestellt werden kann.

Die Rechnungsbeträge sind vierzehn Tage nach Rechnungseingang beim Erdölbevorratungsverband zur Zahlung fällig. Weitere Fälligkeitsvoraussetzung ist die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungen im vorbeschriebenen Sinne, insbesondere die Beifügung der vorgenannten Aufstellungen.

7. Sonstiges / Gerichtsstand

Im Falle des Zuschlags findet für die Rahmenvereinbarung deutsches Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des internationalen Privatrechts und des internationalen UN-Kaufrechts Anwendung. Im Falle des Zuschlags ist bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag, sofern der Bieter Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein juristisches Sondervermögen ist, der Gerichtsstand Hamburg, Bundesrepublik Deutschland.

Anlage 1 Beschreibung der Art und des Umfangs der Probennahme und Analytik bzw. Ausführungsfrist

Kurzbeschreibung des Auftraggebers

Der Erdölbevorratungsverband ist eine bundesunmittelbare rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts auf der Grundlage des Erdölbevorratungsgesetzes. Seine gesetzliche Aufgabe ist es, durch die Bevorratung von Erdöl (Mineralöl) und von bestimmten Mineralölerzeugnissen zur Sicherstellung der Energieversorgung in der Bundesrepublik Deutschland im Krisenfall beizutragen. Hierzu lagert er die Vorratsmenge in mindestens der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe regional verteilt in oberirdischen Tanklagern und in unterirdischen Kavernenspeichern. Die Vorräte werden zur Qualitätserhaltung, zum Zwecke der Anpassung an geänderte Normen für Mineralölprodukte oder zur Anpassung an eine geänderte Verbrauchsstruktur von Zeit zu Zeit ausgetauscht.

1. Art der Leistung

Rahmenvertrag

Gegenstand der Vergabe ist die Qualitätsanalytik von Mineralölprodukten des Erdölbevorratungsverbands inklusive der Probennahme und Transport der Proben zum ausführenden Labor für den festen Zeitraum vom 01.12.2026 bis zum 01.12.2031. Der Auftrag wird auf Grundlage des angebotenen Lieferzeitraumes, der in Anlage 2 aufgeführten Analytikpreise und der Qualifikationsmatrix an den Bieter vergeben.

Es wird angestrebt, diese Rahmenvereinbarung mit nur einem Bieter im Umfang aller analytischen Untersuchungen und Probennahmen (inkl. Transport) abzuschließen, sofern dies für den Erdölbevorratungsverband wirtschaftlich und qualitativ befriedigend durchführbar ist.

Nähere Angaben zu den Zuschlagskriterien und der Zuschlagsermittlung sowie zu Ausschlüssen von der Zuschlagserteilung finden sich oben unter Nr. 13 der Rahmenvereinbarung.

Die Probennahme von Mineralölprodukten ist regelkonform (DIN EN ISO 9001) und nach geltendem Gefahrstoffrecht durchzuführen. Der Probentransport ist gemäß der zur Zeit der Vertragslaufzeit gültigen ADR Richtlinien zum Gefahrguttransport durchzuführen.

Die Kommunikationssprache während der Vertragsdurchführung ist entweder Deutsch oder Englisch.

Dem Erdölbevorratungsverband sind vom Bieter alle Kontaktdaten des Ansprechpartners für Qualitätsdiskussionen mitzuteilen.

Dieser Ansprechpartner des Bieters muss dem Erdölbevorratungsverband grundsätzlich für die Dauer des Vertrages zur Verfügung stehen. Sollte der Ansprechpartner beim Bieter ausscheiden, so muss der Bieter den Erdölbevorratungsverband rechtzeitig im Voraus darüber informieren und

eine mindestens gleichwertige Ersatzperson benennen. Nur für den Fall, dass dieses dem Bieter nicht gelingt, wird die Punktzahl des Bieters nach Tabelle 1 neu berechnet und mit den ehemaligen Angeboten der übrigen Bieter verglichen. Sollte sich durch das Ausscheiden des Ansprechpartners eine Verschiebung der Rangfolge der Bieter mit der Folge ergeben, dass der Bieter seinerzeit nicht den Zuschlag erhalten hätte, hat der Erdölbevorratungsverband das Recht, das Vertragsverhältnis mit dem Bieter mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonats zu beenden. Der Erdölbevorratungsverband behält sich dann vor, den nächsten Bieter in der ursprünglichen Reihenfolge der Bieter den Zuschlag zu erteilen oder die Vergabe der Mineralölproduktanalysen neu auszuschreiben.

Der EBV erwartet von Vertragspartner die Kosten minimal zu halten und die dem Partner in Deutschland zur Verfügung stehenden Standorte in der Nähe der zu prüfenden Kavernen und Tanklager für die Auftragserfüllung der Probennahme zu benutzen. Sollte es trotzdem nicht möglich sein innerhalb eines Tages den Probenahmeauftrag zu erfüllen, so wird der EBV alle gerechtfertigten und nachweisbaren Kosten wie Hotelübernachtungen, Verpflegung und Tagespauschalen nach Vorlage aller Belege und Rechnungen und der Standardtagespauschalraten des Vertragspartners erstatten.

2. Umfang der Probennahme und der Analytik

Der Erdölbevorratungsverband lagert zur Zeit der Ausschreibung Mineralölprodukte in mehreren Tanklagern und Kavernen in Deutschland, Skandinavien (Dänemark und Schweden) und den Beneluxländern (Belgien und Niederlande).

Über den Zeitraum von einem Jahr ist mit einer Anzahl von ca. 20 Mineralölproduktanalysen und 5-10 Probennahmen zu rechnen. Diese Angabe stellt aber keine feste Zusage dar.

Die Übermittlung der analytischen Ergebnisse der Mineralölprodukte erfolgt in der Form von unterschriebenen Analysezertifikaten im PDF-Format.

Weiterhin müssen die Ergebnisse in einem für das Erdölbevorratungsverband-Programm ProQuality geeigneten elektronischen Dateiformat dem Erdölbevorratungsverband per E-Mail übermittelt werden. Die dafür notwendigen Anleitungen, Formate und Programme werden dem erfolgreichen Bieter nach Abschluss der Ausschreibung zur Verfügung gestellt. Für die Installation des Programmes ProQuality ist ein handelsüblicher Computer mit vorinstalliertem Windows-Betriebssystem und Zugang zum Internet notwendig (Windows 10 oder höher).

Für ProQuality-Analysen erwartet der Erdölbevorratungsverband die Ergebnisse sechs Wochen nach Eingang der Proben im Labor. Diese Zeitvorgabe ist strikt einzuhalten.

Nach Auftragseingang für eine Probennahme und Transport in Deutschland sind diese innerhalb einer Frist von nicht mehr als einer Woche auszuführen. Die Frist ist für alle Standorte in Deutschland gleich. Nach Auftragseingang für eine Probennahme und Transport im Ausland sind diese innerhalb einer Frist von nicht mehr als zwei Wochen auszuführen. Die Frist ist für alle Standorte im Ausland gleich. Diese Zeitvorgaben sind strikt einzuhalten.

Für Mineralölprodukt-Analysen erwartet der Erdölbevorratungsverband die Ergebnisse vier Wochen nach Eingang der Proben im Labor. Diese Zeitvorgabe ist strikt einzuhalten.

Die Produktproben sind nach der Analyse für einen Mindestzeitraum von 3 Monaten im Labor in einem dafür nach sicherheits- und qualitätstechnischen Maßgaben geeigneten Lagerraum

aufzubewahren, um eine Veränderung der Proben oder eine potentielle Gefährdung während der Lagerung weitestgehend zu vermeiden.

Die Beauftragung zur Probennahme, Transport und anschließender Analyse kann entweder per E-Mail direkt durch den Qualitätsmanager des Erdölbevorratungsverbandes oder eine von ihm beauftragte Person erfolgen. Die Probennahme kann auch durch die Außenprüfer des Erdölbevorratungsverband durchgeführt werden, die Proben werden danach entweder direkt durch den Außenprüfer bei dem ausführenden Labor abgeliefert oder aber per Kurier verschickt.

Die Abrechnung der Analysen erfolgt nach Zusendung der Mineralölprodukt-Dateien und Kopien der Analysenzertifikate.

Der Bieter wird gebeten, eine Liste aller der ihm zur Verfügung stehenden analytischen Messungen separat beizufügen.

3. Ausführungsfrist

Im Falle der Zuschlagserteilung gilt Folgendes:

Der Lauf der Rahmenvereinbarung beginnt am 01.12.2026 und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des 01.12.2031.

Der Bieter hat bei Zuschlag dem Erdölbevorratungsverband eine eigene E-Mail-Adresse und eine eigene Telefonnummer mit Anrufbeantworterfunktion mitzuteilen. E-Mails und / oder Anrufe vom Erdölbevorratungsverband sind innerhalb von 72 Stunden zu beantworten.

4. Abruf der Leistungen beim Bieter

Mit dem Abschluss der Rahmenvereinbarung wird die Erbringung der in Anlage 2 beschriebenen Leistungen vereinbart, jedoch wird nicht eine bestimmte Menge an Leistungen mit dem Bieter vereinbart.

Hinsichtlich der Analytik ist der Erdölbevorratungsverband berechtigt, einzelne Leistungen der Rahmenvereinbarung nach Bedarf abzurufen. Der Bieter hat daher keinen Anspruch darauf, dass Leistungen in einem bestimmten Umfang abgerufen werden.

Der Erdölbevorratungsverband kann sich jederzeit auch entscheiden, zukünftig keinerlei Leistungen des Bieters aus den im vorstehenden Absatz genannten Bereichen mehr abzurufen. In diesem Falle würde der Erdölbevorratungsverband den Bieter hierüber schriftlich informieren und ist dann berechtigt, eine neue Ausschreibung für eine vergleichbare Rahmenvereinbarung vorzunehmen.

Der Erdölbevorratungsverband ist auch nach Abschluss der Rahmenvereinbarung nicht gehindert, Leistungen, die mit denen der Rahmenvereinbarung vergleichbar sind, anderweitig in Anspruch zu nehmen. Dieses wird voraussichtlich nicht vorkommen, kann im Einzelfall aber erforderlich werden, weil beispielsweise eine zweite Auffassung eingeholt werden soll, weil mit einem Geschäftspartner projektbezogen zusammengearbeitet wird oder weil der Bieter die analytischen Aufgaben wegen Vorliegens eines Interessenkonfliktes nicht übernehmen kann.

Anlage 2 Angebotsformular

Angebot in dem Vergabeverfahren des Erdölbevorratungsverbandes

Vergabenummer: EBV-7-001/2026

An den
Erdölbevorratungsverband
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Dammtorstraße 29-32
20354 Hamburg

Deutschland

Name und Anschrift des Bieters bzw. der Bietergemeinschaft:

Es handelt sich um eine Bietergemeinschaft: ☐ ja ☐ nein

Name bzw. Firma

und Rechtsform: _____

Straße und Haus-Nr.: _____

Postleitzahl und Ort: _____

ggf. Land: _____

Ansprechpartner/in: _____

Telefon: _____

Telefax: _____

E-Mail: _____

Internet: _____

– nachfolgend „**Bieter**“ genannt (auch wenn es sich um eine Bietergemeinschaft handelt) –

Der Bieter gibt hiermit ein Angebot in dem vorgenannten Vergabeverfahren ab. Die Kosten der analytischen Dienstleistungen sind in den folgenden Tabellen einzutragen und dem Erdölbevorratungsverband mit dem Angebot zu übermitteln.

Erdölbevorratungsverband
Ottokraftstoff nach ProQuality und EN228

Bitte füllen Sie folgende Tabelle aus:

Test	Method	Units	EN 228 only	Regular Cost per single Analysis in €
Appearance Bright/Clear	Visual		X	
Density at 15°C	DIN EN ISO 3675/12185	kg/m³	X	
Water Karl Fischer	DIN EN ISO 12937	mg/kg		
Particulates View	EBV method	visual		
Strong Smell	EBV method			
Research Octane No (SOK)	DIN EN ISO 5164	RON_corr	X	
Motor Octane Number (SOK)	DIN EN ISO 5163	MON_corr	X	
DYN MON Fall	EBV method	MON		
Lead content	DIN EN 237	mg/l	X	
Manganese content	pr EN 16136	mg/l	X	
Boil. Range up to Vol % 10	DIN EN ISO 3405	°C		
Boil. Range up to Vol % 50	DIN EN ISO 3405	°C		
Boil. Range up to Vol % 90	DIN EN ISO 3405	°C		
Boiling Range up to 70 °C	DIN EN ISO 3405	Vol%	X	
Boiling Range up to 100°C	DIN EN ISO 3405	Vol%	X	
Boiling Range up to 150°C	DIN EN ISO 3405	Vol%	X	
Boiling Range up to 180°C	DIN EN ISO 3405	Vol%		
90% Point	DIN EN ISO 3405	°C		
Final Boiling Point	DIN EN ISO 3405	°C	X	
(Fbp+90%)/2	EBV method	°C		
Distillation Residue	DIN EN ISO 3405	Vol%	X	

Vapour Pressure (DVPE)	DIN EN 13016-1	kPa	X	
VLI (10VP+7E70)	DIN EN 228	cal.	X	
Oxydation Stability (>1000 min)	DIN EN ISO 7536	min	X	
Conductivity	DIN 51412-2	pS/m		
Conductivity-Testtemp.	DIN 51412-2	°C		
Total Sulfur	EN ISO 20846/20884/13032	mg/kg	X	
Total Aromatics GC	DIN EN 15553 / EN ISO 22854 /EN 18015	Vol%	X	
Benzene content	EN 18015/ EN 12177/EN ISO 22854	Vol%	X	
Methanol	DIN EN 1601/EN13132/ISO 22854 / EN 18015	Vol%	X	
Ethanol		Vol%	X	
Isopropylalcohol		Vol%	X	
Isobutylalcohol		Vol%	X	
Tert.butylalcohol		Vol%	X	
MTBE content		Vol%	X	
ETBE content		Vol%	X	
Other Oxygenates content		Vol%	X	
Total Oxygen	DIN EN 1601/EN13132/ISO 22854 / EN18015	wt%	X	
Ex. Gum unwashed	DIN EN ISO 6246	mg/100ml		
Ex. Gum washed	DIN EN ISO 6246	mg/100ml	X	
Pot. Gum unwashed (6h)	DIN EN ISO 7536	mg/100ml		
Pot. Gum washed (6h)	DIN EN ISO 7536	mg/100ml		
Pot. Gum washed (16h)	DIN EN ISO 7536	mg/100ml		
Olefines GC	DIN EN 15553 / EN ISO 22854 /EN18015	Vol%	X	
Total Nitrogen	DIN 51444	mg/kg		
Bromine Number	DIN 51774-1	gBr/100g		
Diene Number	UOP 326	gl/100g		

Copper content	ICP	mg/kg		
UV-Ageing 72h	EBV method: A/B/C	Scale		
Copper corrosion	DIN EN ISO 2160	Grade		
Doctor Test	DIN ISO 5275	pos-neg		
Mercaptane Sulfur	UOP 163	mg/kg		
Hydrogen Sulfide	UOP 163	mg/kg		
Total Acid No KOH	ISO 6618	mgKOH/g		

Regulärer Preis für einen vollen Satz Analysen nach EN 228 [€]	€
Rabattpreis EBV für einen vollen Satz Analysen nach EN 228 [€]	€
Rabattpreis EBV bei einer Anzahl von 2-5 Proben für einen vollen Satz Analysen pro Probe nach EN 228 [€]	€
Regulärer Preis für einen vollen Satz Analysen nach ProQuality [€]	€
Rabattpreis EBV für einen vollen Satz Analysen nach ProQuality [€]	€
Rabattpreis EBV bei einer Anzahl von 2-5 Proben für einen vollen Satz Analysen pro Probe nach Pro Quality [€]	€
EBV Rabatt [%] für eine einzelne Analyse aus der Liste [%]	€

Erdölbevorratungsverband
Dieselmkraftstoff nach Pro Quality und DIN EN 590

Bitte füllen Sie folgende Tabelle aus:

Test	Method	Units	EN 590 only	Regular Cost per single Analysis in €
Appearance Bright/Clear	visual		X	
Density at 15°C	DIN EN ISO 3675/12185	kg/m³	X	
Color ASTM merch. table value max 2,0	ISO 2049 /ASTM D 1500	scale		
Strong Smell	EBV method			
Water Karl Fischer	DIN EN ISO 12937	mg/kg	X	
Particle count >=4µm	IP 630	No.		
Particle count =>4µm	ISO 4406	No.		
Particle count >6µm	ISO 4406	No.		
Particle count >14µm	ISO 4406	No.		
Heating Value net	DIN 51603-1 calc.	MJ/kg		
Heating Value gross	DIN 51603-1 calc.	MJ/kg		
Flash Point	DIN EN ISO 2719	°C	X	
Viscosity (20 °C)	DIN EN ISO 3104	mm²/s		
Viscosity (40°C)	DIN EN ISO 3104/23581/18335	mm²/s	X	
250 °C Point	DIN EN ISO 3405	Vol%	X	
350 °C Point	DIN EN ISO 3405	Vol%	X	
370 °C Point	DIN EN ISO 3405	Vol%		
85% Point	DIN EN ISO 3405	°C		
90% Point	DIN EN ISO 3405	°C		
95% Point	DIN EN ISO 3405	°C	X	
Final Boiling Point	DIN EN ISO 3405	°C		
Cloud Point	DIN EN 3015/22995	°C	X	
Pour Point	DIN ISO 3016	°C		

CFPP	DIN EN 116	°C	X	
Delta Cloud / PourPoint	EBV method	°C		
W/S/I (CFPP)				
Ash	DIN EN ISO 6245	wt%	X	
Cetane Index	DIN EN ISO 4264	scale/calc.	X	
Cetane Number	DIN 51773/EN ISO 5165/EN 15195	scale	X	
Lubricity	DIN EN ISO 12156-1	µm	X	
Conductivity	DIN 51412-1	pS/m		
Conductivity-Testtemp.	DIN 51412-1	°C		
Manganese	DIN EN 16576	mg/l	X	
10% Resid ConCarbon	DIN EN ISO 10370	wt%	X	
Total Sulfur	DIN EN ISO 20846/20884/13032	mg/kg	X	
Organic Chlorine	DIN EN 14077	mg/kg		
Total Aromatics content	DIN EN 12916	wt%		
Mono-Aromatics	DIN EN 12916	wt%		
Di-Aromatics	DIN EN 12916	wt%		
Tri + -Aromatics	DIN EN 12916	wt%		
Polycyclic-Aromatics (Di+Tri +)	DIN EN 12916	wt%	X	
FAME	DIN EN 14078	Vol%	X	
Copper Corrosion 3h	DIN EN ISO 2160	scale	X	
TUV Esso Ageing	Esso	mg/100ml		
UV Ageing 72h	EBV ASTM D 1500/ DIN ISO 2049	Delta-scale		
UOP Ageing 100°C 16h	UOP 413 /ASTM D 1500/DIN ISO 2	mg/100ml		
UOP Ageing 100°C 16h	UOP 413 /ASTM D 1500/DIN ISO 2	scale		
DuPont Ageing	DuPont-Test	rating		
DuPont Ageing	DuPont-Test	scale		
Total Sediments	DIN EN 12662-1	mg/kg	X	

Oxidation Stability (g/m ³)	DIN EN ISO 12205	g/m ³	X	
Thermal Stability	DIN 51371	mg/kg		
Storage Stability (24h)	DIN 51471	mg/kg		
Oxidation Stability (h), Ranci	DIN EN 15751	h	X	
Mercaptane Sulfur	UOP 163	mg/kg		
Hydrogen Sulfide	UOP 163	mg/kg		
Total Acid No KOH	ISO 6618	mgKOH/g		
Copper content	ICP	mg/kg		
Zinc content	ICP	mg/kg		
Total Nitrogen	DIN 51444	mg/kg		
Basic Nitrogen	UOP 269	mg/kg		
Olefines	DIN EN 15553/ ISO 22854	Vol%		
Bromine Number	DIN 51774-1	gBr/100g		
Diene Number	UOP 326	gl/100g		
MICROBIOLOGY				
Select one available method				
1. Microbial contamination	DIN 51441 (mineral oil phase)			
Bacteria		cfu/l		
Yeasts/moulds		cfu/l		
2. Viable organism	IP 385 (mineral oil phase)			
Bacteria		cfu/l		
Yeasts		cfu/l		
Moulds		cfu/l		
3. Microbial contamination	DIN 51441 (water phase)			
Bacteria		cfu/l		
Yeasts/moulds		cfu/l		
4. Viable organism	IP 385 (water phase)			

Bacteria		cfu/l		
Yeasts		cfu/l		
Moulds		cfu/l		
Adenosin Triphosphate				
cATP oil phase	ASTM D 7687	pg cATP/ml		
cATP water phase	ASTM D 7687	pg cATP/ml		

Regulärer Preis für einen vollen Satz Analysen EN 590 [€]	€
Rabattpreis EBV für einen vollen Satz Analysen EN 590 [€]	€
Rabattpreis EBV bei einer Anzahl von 2-5 Proben für einen vollen Satz Analysen pro Probe EN 590 [€]	
Regulärer Preis für einen vollen Satz Analysen nach ProQuality [€]	€
Rabattpreis EBV für einen vollen Satz Analysen nach ProQuality [€]	€
Rabattpreis EBV bei einer Anzahl von 2-5 Proben für einen vollen Satz Analysen pro Probe Pro Quality [€]	€
EBV Rabatt [%] für eine einzelne Analyse aus der Liste [%]	€

Erdölbevorratungsverband
Heizöl nach ProQuality und DIN EN 51603-1

Bitte füllen Sie folgende Tabelle aus:

test	method	units	EN 51603-1 only	Regular Cost per single Analysis in €
Appearance Bright/Clear	visual		X	
Density at 15°C	DIN EN ISO 3675/12185	kg/m3	X	
Strong Smell	EBV Method			
Water Karl Fischer	DIN EN ISO 12937	mg/kg	X	
Colouring, red dying	DIN 51430	mg/l		
ACCUTRACE™ Plus	EnergieStV Anlage 5	mg/l		
Heating Value gross	DIN 51603-1 calc.	MJ/kg		
Flash Point	DIN EN ISO 2719	°C	X	
Viscosity (20 °C)	DIN EN ISO 3104	mm²/s		
Viscosity (40 °C)	DIN EN ISO 3104	mm²/s	X	
250 °C Point	DIN EN ISO 3405	Vol%	X	
350 °C Point	DIN EN ISO 3405	Vol%	X	
370 °C Point	DIN EN ISO 3405	Vol%		
85% Point	DIN EN ISO 3405	°C		
90% Point	DIN EN ISO 3405	°C		
95% Point	DIN EN ISO 3405	°C		
Final Boiling Point	DIN EN ISO 3405	°C		
Cloud Point	DIN EN 3015/22995	°C	X	
Pour Point	DIN ISO 3016	°C		
CFPP	DIN EN 116/16329	°C	X	
Ash	DIN EN ISO 6245	wt%	X	
Cetane Index	DIN EN ISO 4264	scale/calc.		
Lubricity	DIN EN ISO 12156-1	µm	X	

Conductivity	DIN 51412-1	pS/m		
Conductivity-Testtemp.	DIN 51412-1	°C		
10% Resid ConCarbon	DIN EN ISO 10370	wt%	X	
Total Sulfur (Standard)	EN ISO 8754/ 14596	mg/kg		
Total Sulfur (Low)	DIN EN ISO 20884/20846	mg/kg	X	
Manganese	EN 16576	mg/l		
Strong Acid No KOH	ISO 6618	mgKOH/g		
Total Aromatics content	DIN EN 12916	wt%		
Mono-Aromatics	DIN EN 12916	wt%		
Di-Aromatics	DIN EN 12916	wt%		
Tri + -Aromatics	DIN EN 12916	wt%		
Poly-Aromatics (Di+Tri +)	DIN EN 12916	wt%		
FAME	DIN EN 14078	Vol%		
Copper Corrosion 3h	DIN EN ISO 2160	scale		
TUV Esso Ageing	Esso	mg/100ml		
UV Ageing 72h	EBV ASTM D 1500/ DIN ISO 2049	Delta- scale		
UOP Ageing 100°C 16h	UOP 413 /ASTM D 1500/DIN ISO 2	mg/100ml		
UOP Ageing 100°C 16h	UOP 413 /ASTM D 1500/DIN ISO 2	scale		
DuPont Ageing	DuPont-Test	rating		
DuPont Ageing	DuPont-Test	scale		
Total Sediments	DIN EN 12662	mg/kg	X	
Oxidation Stability (g/m³)	DIN EN ISO 12205	g/m³		
Thermal Stability	DIN 51371	mg/kg	X	
Storage Stability	DIN 51471	mg/kg		
Oxidation Stability (h), Ranci	DIN EN 15751	h		
Total Acid No KOH	ISO 6618	mgKOH/g		
Total Nitrogen	DIN 51444	mg/kg	X	

Bromine Number	DIN 51774-1	gBr/100g		
Diene Number	UOP 326	gI/100g		
MICROBIOLOGY				
Select one available method				
Test	Method	Units		
1. Microbial contamination	DIN 51441 (mineral oil phase)			
Bacteria		cfu/l		
Yeasts/moulds		cfu/l		
2. Viable organism	IP 385 (mineral oil phase)			
Bacteria		cfu/l		
Yeasts		cfu/l		
Moulds		cfu/l		
3. Microbial contamination	DIN 51441 (water phase)			
Bacteria		cfu/l		
Yeasts/moulds		cfu/l		
4. Viable organism	IP 385 (water phase)			
Bacteria		cfu/l		
Yeasts		cfu/l		
Moulds		cfu/l		
Adenosin Triphosphate				
cATP oil phase	ASTM D 7687	pg cATP/ml		
cATP water phase	ASTM D 7687	pg cATP/ml		

Regulärer Preis für einen vollen Satz Analysen nach EN 51603-1 [€]	€
Rabattpreis EBV für einen vollen Satz Analysen nach EN 51603-1 [€]	€
Rabattpreis EBV bei einer Anzahl von 2-5 Proben für einen vollen Satz Analysen pro Probe nach EN 51603-1 [€]	€
Regulärer Preis für einen vollen Satz Analysen nach ProQuality [€]	€
Rabattpreis EBV für einen vollen Satz Analysen ProQuality [€]	€
Rabattpreis EBV bei einer Anzahl von 2-5 Proben für einen vollen Satz Analysen pro Probe nach Pro Quality [€]	€
EBV Rabatt [%] für eine einzelne Analyse aus der Liste [%]	€

Erdölbevorratungsverband
Probennahme und Transport Mineralölprodukte

Kriterium	Beschreibung	Preis pro Tank/Kaverne (1 Tank) [€]	Preis pro Tank/Kaverne (bei 2-5 Tanks) [€]
Probennahme Tank/Benelux, Pau- schal 200 km Trans- portweg zum Labor	4 Tiefen pro Tank		
Probennahme Tank/Kaverne Däne- mark/Schweden, Pauschal 200 km Transportweg zum Labor	4 Tiefen pro Tank		
Probennahme Tank/Kaverne Deutschland, Pau- schal 200 km Trans- portweg zum Labor	4 Tiefen pro Tank		

EBV – Bright and Clear , Particulate view

E B V – TEST

This test is part of the "bright and clear" (B&C) test. If the sample is clear, it may still have organic or inorganic particulates, especially at the bottom.

Procedure: shake sample bottle well for 60 seconds with stopper closed. Inspect immediately afterwards against a bright light. The sample should ideally show no particulates with the naked eye.

If the sample is hazy make a judgement by fine filtering to establish the haze resulting from water and not particulates.

Report Results	Report Particulate View Gasoline	App. Bright/Clear Gasoline	Diesel Heating oil	Jetfuel
no visual particulates in clear sample or no filter cake found with hazy sample	none	yes	clear	yes
minute number of particulates found, which may result from a contaminated sampling system	few	odd	???	soso
clear signs of particulates of white/grey or even black colour visible or obtainable through fine filtering	many	no	turbid	no

This test can also be used in combination with ageing test, especially the EBV Daylight Ageing Test described elsewhere.

If the answer is "few" or "many", it may be a contamination with inorganic material like rust, clay, sand etc., which can act catalytically and - if introduced into an engine - leads to destruction.

If organic, the particulates are often a result of chilling (wax fall-out), blending with very high boiling range material (often colouring the sample) and incomplete solution, or ageing, which formed polymerized/condensed hydrocarbons not soluble in the sample material any more. This test is part of the "bright and clear" (B&C).

EBV – Strong Smell Test

See Remark

E B V – TEST

Purpose/Background

Gasoline's manufactured in a conventional way from hydro skimming, mild conversion and catcracking / hydrocracking exhibit a typical smell of paraffin's with some overtone of aromaticity, a combination well known to any car user and. lab experts.

However in today's gasoline's blending components from severe thermal cracking (*e.g.* cokers) and/or chemical sources are being used, the latter being strong precursors for ageing, partly due to double unsaturated hydrocarbons very often contained in pyrolysis naphtha's. An experienced chemist or laboratory expert/worker can distinguish clearly the light chemical" blends from the conventional gasoline's by its odour.

Procedure

Allow the gasoline container to settle for about an hour in a warm (room temperature) atmosphere.

Open the container quickly and take a light, not too deep sniff(*). If it smells untypical, often a chemical smell found in pharmacies Or bordering to phenolic smells of creosote, you must suspect some problems with the product.

Report Results

	Report Gasoline	Diesel and Heating oil	not mentioned for Jetfuel in PQ
normal smell of a standard gasoline	no	typic	
there is a slight variation and you are not quite sure	odd	???	
the smell is clearly untypical for normal gasoline, it may remind you of a chemical usually not contained in naphtha's produced from pure crude oil	yes	atypic	

(*) avoid inhaling heavily, since product may contain substances hazardous to health. Simulate situation of a gasoline customer at the filling station pump, handling his own refilling .

It generally helps to keep a sample bottle of typical gasoline, whose origin is known to be a hydro skimming refinery with a medium sized cat cracker and containing no additives (other than a few ppm of antioxidants to stabilize the cat naphtha).

As comparison:

take a sniff of the typical gasoline first before you try the container to be examined.

Note:

This test assists well other tests looking for precursors of ageing (e.g. Bromine number, olefin content, diene number etc.) and should serve only as a first warning of a suspicious gasoline, which you may want to reject for long term storage, it needs a somewhat trained nose (no flu or cold please), which people working in oil labs generally have acquired.

Remark: this test is adequate to use for diesel fuel or heating oil.

EBV - UV Light Ageing Test for Gasoline

1. Scope

This test description applies to gasoline by the visual determination of the colour.

2. Purpose

The procedure serves to assess the aging process of gasoline by irradiation with artificial light.

3. Unit

Qualitative assessment with code letters.
See under point 8. "Statement of results."

4. Short description

The samples are irradiated with UV light, and the changes assessed in comparison to a non-irradiated reference sample.

5. Apparatus

Erlenmeyer flasks with conical ground sleeve NS 32, 300 ml, Duran glass, DIN12380/ISO 1773.

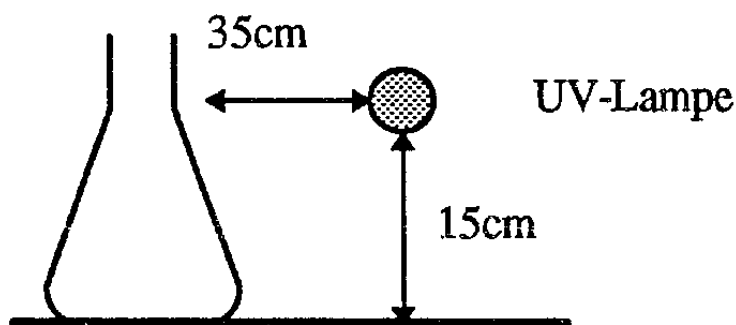
UV-fluorescent lamp (tube), 36 watts, 120 cm long:

Black Light Blue, F -36 W / BLB, manufacturer Sylvania or TLD 36W / 08, manufacturer Philips.

Bracket Lumilux Combi 36 W, 124 cm long, manufacturer Osram.

6. Preparation

The fluorescent lamp is horizontally placed 15 cm above the worktable. The Erlenmeyer flasks containing the samples are in 35 cm distance parallel to the lamp.



On each side of the lamp can be positioned up to 10 flasks, so that can be carried out simultaneously by up to 20 tests.

The working space may be normal lighting. The working table should not stand near a window, because direct sunlight should be avoided at all means.

The table top is inlaid with white filter paper.

7. Procedure

The samples to be processed are introduced to the 300 ml mark in the Erlenmeyer flask and closed with pressed glass stoppers. The samples are irradiated with UV-light as described under point 6 for 3 days (72h).

After the trial period to assess the visible changes occurred, the samples are compared to a reference that was kept from the light.

It makes no difference whether one is used, bottled sample at the start or also samples poured fresh every day. Important is, however, the absolute light conclusion of the reference samples and the use of Erlenmeyer flasks of the same design and the same sample volume for test and reference sample.

8. Statement of results

Encountered by the light exposure changes of the sample are classified as follows:

Code "A":

no sediment or cloudiness, very slight variation in colour.

Code "B":

product is slightly cloudy or shows in the product suspended particles, of which few have been settled and / or slight discoloration has occurred.

Code "C":

product shows cloudiness, streaks, partly black. Sediments in the product or at the bottom of the flask is clearly visible and / or strong staining occurred.

The risk is indicated by the code letters A, B or C.

The following table can be used for risk assessment and / or laboratory documentation.

Code	risk	variation in colour	cloudiness	sediments	bottom residues
A	low	none very slight	none very slight	none very slight	none very slight
B	medium	little clearly visible	little clearly visible	little clearly visible	little clearly visible
C	high	heavy very heavy	heavy very heavy	heavy very heavy	heavy very heavy

Floating and settled particles which can be swirled up by a short movement of the glass are considered sediments. Firmly settled particles and / or a film are regarded as bottom sediments.

EBV • UV Light Ageing Test for middle distillate

1. Scope

This test description applies to diesel fuel oils and heating oils (undyed) by the visual determination of the colour.

2. Purpose

The procedure serves to assess the aging process of diesel fuel oils and heating oils by irradiation with artificial light.

3. Unit

Colour number according DIN ISO 2049 e.g. ASTM D 1500

See under point 8. "Report of result."

4. Short description

The samples are irradiated with UV light, and the changes assessed in comparison to a non-irradiated reference sample.

5. Apparatus

Colour comparator, complete with accessories according to the above standards.

Erlenmeyer flasks with conical ground sleeve NS 32, 300 ml, Duran glass, DIN12380/ISO 1773.

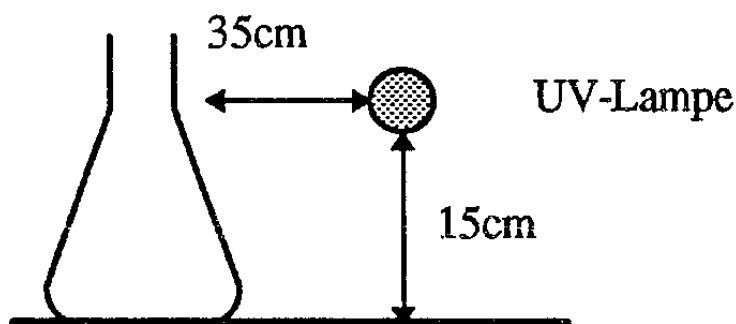
UV-fluorescent lamp (tube), 36 watts, 120 cm long:

Black Light Blue, F -36 W / BLB, manufacturer Sylvania or TLD 36W / 08, manufacturer Philips.

Bracket Lumilux Combi 36 W, 124 cm long, manufacturer Osram.

6. Preparation

The fluorescent lamp is horizontally placed 15 cm above the worktable. The Erlenmeyer flasks containing the samples are in 35 cm distance parallel to the lamp.



On each side of the lamp can be positioned up to 10 flasks, so that can be carried out simultaneously by up to 20 tests.

The working space may be normal lighting. The working table should not stand near a window, because direct sunlight should be avoided at all means.

The table top is inlaid with white filter paper.

7. Procedure

The samples to be processed are introduced to the 300 ml mark in the Erlenmeyer flask and closed with pressed glass stoppers. The samples are irradiated with UV-light as described under point 6 for 3 days (72h).

After the end of the trial period, the colour numbers of the irradiated sample and the unirradiated reference sample are determined by one of the above standards.

It makes no difference whether one is used, bottled sample at the start or also samples poured fresh every day. Important is, however, the absolute light conclusion of the reference samples and the use of Erlenmeyer flasks of the same design and the same sample volume for test and reference sample.

8. Report

The difference of the colour of irradiated and unirradiated sample is reported.

Result = colour no. of irradiated sample minus colour no. of referent sample

In accordance with above mentioned standards, the values are rounded to 0.5 units

When an exact match is not found and the sample colour falls between two standard colours, the higher of the two colours (darker) is used for calculation purposes.

Der Bieter erklärt – bei Bietergemeinschaften für jedes einzelne Mitglied der Bietergemeinschaft – zusätzlich Folgendes:

1. Grundlagen des Angebotes des Bieters sind die Vergabeunterlagen / Angebotsaufforderung des vorgenannten Vergabeverfahrens nebst allen Anlagen. Die vom Bieter hierzu gemachten Angaben sind verbindlich.
2. Der Bieter erkennt die vorgenannten Vergabeunterlagen mitsamt den dazugehörigen Anlagen uneingeschränkt an.
3. Der Bieter ist auch über die im Falle der Zuschlagserteilung ergänzend geltenden Vertragsbedingungen (siehe Vergabeunterlagen Teil B) informiert.
4. Dem Bieter sind die Gründe, die zum Ausschluss seines Angebotes führen können, bekannt. Ihm ist bewusst, dass eine wissentlich falsche Erklärung im Vergabeverfahren seinen Ausschluss vom Vergabeverfahren zur Folge haben kann.
5. Über das Vermögen des Bieters ist weder ein Insolvenzverfahren bzw. ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet, noch ist die Eröffnung eines solchen Verfahrens beantragt, noch ein solcher Antrag mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse abgelehnt worden.

Der Bieter befindet sich nicht in Liquidation.

Der Bieter hat keine schwere Verfehlung begangen, die seine Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt.

Der Bieter hat seine Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt.

6. Der Bieter hält sich an sein Angebot bis zum Ablauf der in den Vergabeunterlagen unter Nr. 1.4 genannten Bindefrist gebunden.

Diesem Angebot hat der Bieter folgende (angekreuzte ☒) Unterlagen beigelegt:

- ☐ bei Bietergemeinschaften: eine unterschriebene Anlage zu den Mitgliedern und dem Vertreter der Bietergemeinschaft (gemäß Vergabeunterlagen Teil A Nr. 12)

Ort: _____, Datum: _____

(Stempel und Unterschrift/en)

Namenswiedergaben:

Vorname/Name: _____

Vorname/Name: _____

Anlage 3 Verschwiegenheitsvereinbarung

Verschwiegenheitsvereinbarung

Zwischen dem Erdölbevorratungsverband

Körperschaft des öffentlichen Rechts,

Dammtorstraße 29-32,

20354 Hamburg,

– nachfolgend „**EBV**“ genannt –,

und [Dienstleister],

– nachfolgend „**Dienstleister**“ genannt –,

wird folgende Vereinbarung geschlossen

§ 1

Auftrag des Dienstleisters

Der EBV hat mit dem Dienstleister eine Rahmenvereinbarung über analytische Leistungen und Probenahmen für Mineralölprodukte geschlossen, indem der Dienstleister in dem zugehörigen Vergabeverfahren des EBV Nr. **EBV-7-001/2025** den Zuschlag erhalten hat (nachfolgend zusammenfassend „Dienstleistung“ genannt).

§ 2

Verschwiegenheitsvereinbarung

(1) Gegenstand dieser Verschwiegenheitsvereinbarung sind zum einen alle Tatsachen und/oder Informationen, insbesondere, aber nicht ausschließlich, alle Privat- und Geschäftsgeheimnisse Dritter, die dem EBV bei Wahrnehmung seiner Tätigkeit bekannt geworden sind. Hierzu zählen namentlich die zum persönlichen Lebensbereich gehörenden Geheimnisse oder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die dem EBV anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden sind, wobei einem solchen Geheimnis Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleichstehen, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind.

(2) Gegenstand dieser Verschwiegenheitsvereinbarung sind weiter auch alle Tatsachen und/oder Informationen, die der EBV im Rahmen seiner Tätigkeit selbst begründet bzw. erzeugt hat.

(3) Für die Bestimmung der Tatsachen und/oder Informationen in den Absätzen 1 und 2 ist es unerheblich, in welcher seiner Teilfunktionen (Handeln auf öffentlich-rechtlicher und/oder auf

privatrechtlicher Grundlage) dem EBV die vorgenannten Tatsachen und/oder Informationen bekannt geworden sind bzw. der EBV diese Tatsachen und/oder Informationen selbst begründet bzw. erzeugt hat. Weiter ist es unerheblich, welchen Inhalt diese Tatsachen und/oder Informationen haben und in welcher äußeren Form – beispielsweise in Papierform, als elektronische Dateien, als mündlich mitgeteiltes Wissen usw. – diese Tatsachen und/oder Informationen gespeichert bzw. vorhanden sind.

(4) Die in den Absätzen 1 bis 3 aufgeführten Tatsachen und/oder Informationen werden nachfolgend zusammenfassend als „Vertrauliche Information“ bezeichnet.

(5) Vertrauliche Informationen dürfen von dem Dienstleister nur für die Erfüllung des in § 1 aufgeführten Vertrages verwendet werden.

(6) Der Dienstleister ist ferner verpflichtet, sich nur insoweit Kenntnis von Vertraulichen Informationen zu verschaffen, als dies zur Erfüllung des in § 1 genannten Vertrages erforderlich ist.

(7) Der Dienstleister darf außer in dem Umfang, wie er für den Zweck der Erfüllung des in § 1 genannten Vertrages vernünftigerweise erforderlich ist, keine Kopien oder Vervielfältigungen der Vertraulichen Information des EBV anfertigen.

(8) Der Dienstleister ist verpflichtet, sämtliche Vertraulichen Informationen vertraulich zu behandeln und hierüber absolute Verschwiegenheit zu wahren. Er wird diese Vertraulichen Informationen insbesondere

a) weder offenbaren, verbreiten noch veröffentlichen;

b) den Zugang zu den Vertraulichen Informationen ausschließlich auf diejenigen seiner Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, Angestellten oder Berater beschränken, die sie für die Zwecke des in § 1 genannten Vertrages kennen müssen, und

c) veranlassen, dass sich seine Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, Angestellten und Berater an die Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung halten, soweit sie auf den Empfänger anwendbar sind.

(9) Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Vertrauliche Informationen, die

a) bei Abschluss der vorliegenden Vereinbarung bereits öffentlich bekannt oder öffentlich zugänglich sind oder zu einem späteren Zeitpunkt ohne Verstoß gegen die Vertraulichkeitspflicht öffentlich bekannt werden;

b) sich bereits vor der Offenlegung im Besitz des Dienstleisters befanden, ohne dass für den Dienstleister eine Verschwiegenheitspflicht bestand;

c) die aufgrund einer behördlichen oder richterlichen Anordnung oder zwingender rechtlicher Vorschriften zu offenbaren sind.

Das Vorliegen eines der vorgenannten Ausnahmefälle ist von dem Dienstleister nachzuweisen. Im Falle einer Offenlegung aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung oder zwingender rechtlicher Vorschriften ist der Dienstleister verpflichtet, den EBV im Voraus über die Offenlegung zu unterrichten und die Offenlegung auf den zwingend erforderlichen Umfang zu beschränken.

(10) Der Dienstleister verpflichtet sich, in zumutbarem Umfang alle geeigneten und erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Zugang unberechtigter Dritter zu Vertraulichen Informationen zu verhindern. Der Dienstleister verpflichtet sich für den Fall, dass er erkennt, dass Vertrauliche Informationen dennoch ohne Zustimmung des EBV an Dritte gelangt sind, dieses dem EBV unverzüglich mitzuteilen.

(11) Der Dienstleister ist verpflichtet, von ihm beschäftigte Personen, die er zur Erfüllung des in § 1 genannten Vertrages heranzieht und denen er Zugang zu den Vertraulichen Informationen verschafft, in schriftlicher Form zur Verschwiegenheit im Umfange der vorliegenden Vereinbarung und unter Beachtung des § 203 Strafgesetzbuch zu verpflichten und dies auf Verlangen gegenüber dem EBV nachzuweisen.

(12) Der Dienstleister ist befugt, Dritte zur Erfüllung des in § 1 genannten Vertrages heranzuziehen und Zugang zu den Vertraulichen Informationen zu verschaffen. In diesem Fall ist der Dienstleister verpflichtet, auch diese Dritten in schriftlicher Form zur Verschwiegenheit im Umfange der vorliegenden Vereinbarung und unter Beachtung des § 203 Strafgesetzbuch zu verpflichten und dies auf Verlangen gegenüber dem EBV nachzuweisen. Wenn eine solche Heranziehung Dritter wegen der Person des Dritten und/oder dessen Aufgabenbereichs nicht dem üblichen Geschäftsablauf von mit dem Dienstleister vergleichbaren Organisationen entspricht, bedarf deren Heranziehung der vorherigen schriftlichen Zustimmung des EBV.

(13) Die Pflicht des Dienstleisters zur Geheimhaltung besteht während der gesamten Dauer des in § 1 genannten Vertrages sowie nach dessen Kündigung, Auflösung oder Beendigung zeitlich unbefristet fort, solange diese Vertraulichen Informationen nicht durch den EBV selbst öffentlich gemacht werden.

(14) Der Dienstleister verpflichtet sich, nach Beendigung des in § 1 genannten Vertrages sämtliche ihm zur Verfügung gestellten Dokumente und Daten, die Vertrauliche Informationen enthalten, einschließlich sämtlicher Kopien auf Verlangen und nach Wahl des EBV unverzüglich an diesen zurückzugeben oder unter Wahrung der Geheimhaltung in geeigneter Weise zu vernichten und dem EBV die erfolgte vollständige Vernichtung schriftlich zu bestätigen. Im Falle der Überlassung Vertraulicher Informationen in Form elektronischer Daten sind diese vom Dienstleister einschließlich etwaiger Kopien in geeigneter Weise zu löschen. Von der Erfüllung der Verpflichtungen dieses Absatzes ist der Dienstleister nur insoweit und nur solange befreit, wie er aufgrund eines Gesetzes oder aufgrund einer auf Gesetz beruhenden rechtlichen Regelung, beispielsweise einer berufsrechtlichen Regelung, zur Aufbewahrung gerade der die Vertraulichen Informationen enthaltenden Dokumente und Daten zwingend verpflichtet ist. Nach Beendigung dieser soeben genannten Verpflichtung wird der Dienstleister seinen übrigen Verpflichtungen aus diesem Absatz unverzüglich nachkommen und bis dahin die Vertraulichen Informationen in geeigneter Weise aufbewahren.

(15) Der EBV behält sich für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung des Dienstleisters gegen die vorliegende Vereinbarung die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen sowie das Recht, die Erfüllung der vorliegenden Vereinbarung zu verlangen, vor.

§ 3

Strafrechtliches Verbot des Offenbarens und Verwertens

fremder Geheimnisse; Einbeziehung des Dienstleisters in dieses Verbot

(1) Der EBV unterfällt unter anderem § 203 Absatz 2 und § 204 Strafgesetzbuch. Damit ist dem EBV das Offenbaren und die Verwertung fremder Geheimnisse strafrechtlich verboten, namentlich der zum persönlichen Lebensbereich gehörenden Geheimnisse oder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die dem EBV anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden sind, wobei einem solchen Geheimnis Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleichstehen, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind.

(2) In Zusammenhang mit dem in § 1 genannten Vertrag wird der EBV dem Dienstleister, soweit dies zur Inanspruchnahme der Dienstleistung erforderlich ist, die in Absatz 1 genannten fremden Geheimnisse zugänglich machen. Dadurch und durch Abschluss der vorliegenden Vereinbarung unterfällt der Dienstleister § 203 Absatz 4 und § 204 Strafgesetzbuch und macht sich für den Fall, dass er solche fremden Geheimnisse, die ihm im Rahmen seiner Tätigkeit für den EBV bekannt geworden sind, unbefugt offenbart und/oder verwertet, seinerseits strafbar.

(3) Der Dienstleister bestätigt ausdrücklich, dass er auf die strafrechtlichen Folgen der Verletzung der Geheimhaltungspflichten und des Verwertungsverbotes in den §§ 203 und 204 Strafgesetzbuch hingewiesen wurde und ihm bekannt ist, dass diese Strafvorschriften auch für ihn und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten.

§ 4

Weitergeltung anderweitiger Verschwiegenheits- und sonstiger Verpflichtungen des Dienstleisters

Anforderungen an die Verschwiegenheit des Dienstleisters, die über die vorliegende Vereinbarung hinausgehen, beispielsweise aufgrund eines Gesetzes, einer auf Gesetz beruhenden rechtlichen Regelung, einer berufsrechtlichen Regelung (etwa als Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer), einer Selbstverpflichtung des Dienstleisters oder Ähnlichem, bleiben von der vorliegenden Vereinbarung unberührt und gelten uneingeschränkt fort. Vorstehendes gilt entsprechend für anderweitige Verpflichtungen des Dienstleisters hinsichtlich der Verpflichtung von Mitarbeitern und Dritten, Letzteres insbesondere bezüglich der Inanspruchnahme von Dienstleistungen Dritter durch den Dienstleister (beispielsweise aufgrund der §§ 50, 50a Wirtschaftsprüferordnung).

§ 5

Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten

Die Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten, insbesondere in der EU-Datenschutzgrundverordnung und im Bundesdatenschutzgesetz, bleiben von der vorliegenden Vereinbarung unberührt.

§ 6

Sonstiges

(1) Auf diese Vereinbarung findet deutsches Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des internationalen Privatrechts und des internationalen UN-Kaufrechts Anwendung. Die Vertragssprache ist Deutsch.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform im Sinne des § 126 BGB. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

(3) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung nichtig oder unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht davon berührt. Die Parteien werden in diesem Fall die nichtige oder unwirksame Bestimmung durch eine rechtlich wirksame Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck in rechtlich zulässiger Weise möglichst nahe kommt. Bis zum Zustandekommen einer solchen Einigung sowie in dem Fall, dass eine solche Einigung nicht zustande kommt, gilt die gesetzliche Regelung des deutschen Rechts unter Ausschluss der Bestimmungen des internationalen Privatrechts und des internationalen UN-Kaufrechts. Entsprechendes gilt bei Vorhandensein einer echten Vertragslücke, die dann vorliegt, wenn die Parteien in dieser Vereinbarung einen Umstand nicht geregelt haben, den sie bei Abschluss der Vereinbarung geregelt hätten, wenn sie dessen Regelungsbedürftigkeit zu diesem Zeitpunkt erkannt hätten.

(4) Gerichtsstand für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist, sofern der Dienstleister Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein juristisches Sondervermögen ist, Hamburg, Bundesrepublik Deutschland.

(5) Jede Vertragspartei hat eine Ausfertigung dieser Vereinbarung erhalten.

Hamburg, [Ort],

[Dienstleister]:



EBV